

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von aumkii (UG)

September 2010

I. Allgemeine Bedingungen

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen AUMKII (UG), im Folgenden AUMKII genannt (Auftragnehmer) und deren Vertragspartner (Auftraggeber) gelten, insbesondere bei Werk- und Lieferverträgen, ausschließlich diese AGB.
2. Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertrages und gelten für Folgegeschäfte, auch, wenn nicht nochmals darauf verwiesen wird.
3. Jede von den AGB abweichende Bedingung bedarf der schriftlichen Bestätigung von AUMKII.
4. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch nicht durch Stillschweigen oder Vornahme einer Leistung AUMKII Vertragsinhalt.

II. Vertragsabschluss

1. Ein Angebot AUMKII erfolgt, falls nicht anders vereinbart, freibleibend.
2. Zwischen AUMKII und dem Vertragspartner kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Bestätigung zustande.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse etc. und die darin enthaltenen Daten über Leistung, Betriebskosten etc. sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten.

III. Preis

1. Die Angebotspreise sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festpreis bezeichnet sind.
2. Es gelten die Preise vom Tage des Vertragsabschlusses. Liegen zwischen dem Tage des Vertragsabschlusses und dem Tage der Anlieferung des Vertragsgegenstandes beim Vertragspartner länger als vier Wochen und beträgt die Preisdifferenz zwischen Vertragsabschluss und Anlieferungstag nach dieser längeren Frist mehr als 5 %, gilt sodann der somit höhere Preis als vereinbart.
3. Leistungen, die nicht zu den Haupt- und Nebenleistungen AUMKII gehören und von Subunternehmungen erfolgen, wie Stemmarbeiten, Herstellung von Durchbrüchen etc., müssen zusätzlich vergütet werden.
4. Kostenvoranschläge sind in der Regel kostenfrei, es sei denn, sie unterliegen einer gesonderten Vereinbarung. Die Berechnung erfolgt dabei nach Aufwand.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von AUMKII sind innerhalb der von AUMKII jeweils im konkreten Fall gewährten Fälligkeit zu bezahlen. Auch die Zahlungsart wird von AUMKII jeweils bestimmt.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. AUMKII kann als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen, es sei denn, dass der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.
3. Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn AUMKII über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
4. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung eines Gegenanspruches nur berechtigt, wenn dieser von AUMKII anerkannt und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nicht zu.

5. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, ist AUMKII berechtigt, nach Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, kann AUMKII unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
6. Die Gewähr von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von AUMKII. Sie darf nur im ordentlichen Geschäftsgang entweder gegen Bezahlung, oder unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes weiter veräußert werden. Für diesen Fall tritt der Vertragspartner bereits jetzt bis zur völligen Tilgung der AUMKII Forderungen, die ihm aus deren Veräußerung gegen seine Abnehmer entstehen, in Höhe seines Weiterverkaufspreises mit allen Nebenrechten an AUMKII ab.
2. AUMKII ist berechtigt, den Schuldern des Vertragspartners die Forderungsabtretung mitzuteilen.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die gelieferte Ware oder Leistung zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen bzw. zu vermieten etc.
4. Kommt der Vertragspartner den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verbindlichkeiten nicht nach, wird die Gesamtforderung gegen ihn sofort fällig.
5. Bei einem Verstoß des Vertragspartners gegen vorstehende Bestimmungen, auch bei Zahlungsverzögerungen jeder Art, ist AUMKII berechtigt, die Herausgabe des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Verträge.

VI. Liefertermin und Lieferfristen

1. Die Lieferzeiten und Lieferfristen werden von AUMKII nach Möglichkeit eingehalten.
2. Wird die AUMKII an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Verzögerungen - Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen (z. B. höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel) - die trotz der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbar waren, behindert, so verlängern sich die Lieferzeiten und Lieferfristen angemessen.
3. Der Vertragspartner kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er AUMKII nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt, und diese für ihn erfolglos verstreicht.
4. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder unterbliebener Lieferung und Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, wenn der Nachweis auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Bei teilweiser oder gänzlicher Unmöglichkeit der Vertrags- und Leistungserfüllung aus in Abs. 2 genannten Gründen wird AUMKII von ihrer Lieferpflicht frei. In diesen Fällen wird der Vertragspartner umgehend verständigt.
6. Teilleistungen sind zulässig.
7. Erfüllungsort ist der Sitz von AUMKII, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

VII. Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand an den Vertragspartner unterliegt der Vereinbarung und geht zu seinen Lasten. Auf ausdrücklichen Wunsch und dessen Kosten schließt die AUMKII eine Transportversicherung für den Vertragspartner ab.
2. Die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs der Ware geht auf den Vertragspartner über
 - a) bei Abholung im Zeitpunkt der Übergabe
 - b) bei Versendung durch AUMKII bzw. Dritte im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen (Spediteur, Bahn, Post, Fluggesellschaft, Schifffahrtsunternehmen)

VIII. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel bei Lieferungen hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Entgegennahme schriftlich innerhalb dieser Ausschlussfrist zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist von sechs Monaten sind Mängelrügen ausgeschlossen.
2. Mängel eines Teiles führen nicht zur Beanstandung des Ganzen.
3. Ab Gefahrübergang/Leistungserbringung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Für den Fall, dass vom Hersteller längere Fristen der Gewährleistung angeboten werden, erfolgt in diesem Umfang die Weiterreichung an den Vertragspartner. Dies muss jedoch in schriftlicher Form dem Vertragspartner zugesichert werden.
4. Sollte sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Material- oder Verarbeitungsfehler herausstellen, erfolgt seitens AUMKII eine kostenlose Beseitigung nach Wahl von AUMKII über den Ort der Reparatur.
5. Ist der Mangel nach mehreren Nachbesserungsversuchen von AUMKII nicht beseitigt worden und auch dem Vertragspartner ein längeres Zuwarten nicht zuzumuten, steht diesem das Recht der Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Verträge zu. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, zum Beispiel bei Verlust von aufgezeichneten Daten, entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden.
6. Alle Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und/oder Bedienung des Vertragsgegenstandes und/oder der Ersatzteile erfolgen, sind ausgeschlossen.
7. Gewährleistungsansprüche entfallen weiterhin, wenn der Vertragspartner selbst oder durch Dritte am Vertragsgegenstand Reparaturen, Reinigungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe vornehmen lässt oder den Vertragsgegenstand ohne Zustimmung von AUMKII Dritten überlässt. Gleiches gilt auch bei Verwendung von fremdbezogenen Teilen, anormalen Betriebsbedingungen und Transportschäden.

IX. Haftung

1. AUMKII haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Angestellten und Erfüllungsgehilfen und nach Maßgabe dieses Vertrages.
2. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus positiver Vertragsverletzung sowie aus Beratungs- und sonstigen Unterstützungsleistungen von AUMKII.

X. Software - Lizenzbedingungen

1. Diese AGB gelten auch und entsprechend für Verträge über die Lieferung von Software und für Serviceleistungen.
2. AUMKII besitzt die Urheberrechte an der von ihr hergestellten Software. Sie behält sich das alleinige Copyright sowie weitere Rechte vor.
3. Der Vertragspartner erwirbt an Softwareprodukten ein Nutzungsrecht. Eigentümerrechte oder ausschließliche Nutzungsrechte erwirbt der Vertragspartner nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
4. Für den Fall, dass Vertragsgegenstand Softwareprodukte sind, die von anderen Unternehmungen als AUMKII hergestellt wurden, gelten die Nutzungsbedingungen dieser Unternehmungen vorrangig.
5. Mit der Softwarelieferung gilt die Lizenz als erteilt, zugleich wird die entsprechende Lizenzgebühr fällig. Mit Vertragsabschluss gelten die Softwarebedingungen als anerkannt.
6. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
7. Einweisung, Einführungsunterstützung oder ähnliche Leistungen sind nicht im Softwarepreis enthalten und müssen ggf. gesondert beauftragt und vergütet werden.
8. AUMKII ist nicht zur Wartung der Software verpflichtet, es sei denn, es wurde ein Softwarewartungsvertrag mit gesonderter Vergütung abgeschlossen.
9. Die Lieferung der Software erfolgt gespeichert auf Datenträger und/oder durch Aufspielen der Software auf den Rechner des Auftragnehmers. Die Gewährleistung ist ausdrücklich auf technisch fehlerhafte Datenträgerspeicherung beschränkt.

10. Gegenstand des Vertrages ist ein Programm oder dessen Dokumentation, das im Sinne des vertragsgemäßen Gebrauchs grundsätzlich brauchbar ist. Nach technischem Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei und es kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Programmservice nicht gewährleistet werden.

11. AUMKII übernimmt keine Gewähr für Fehler bei der Softwareauswahl, für eine vom Vertragspartner selbst durchgeführte Installation oder für das Zusammenwirken der gelieferten Software mit vom Vertragspartner betriebener, nicht von der AUMKII bezogenen Hard- und Softwareprodukte. Dies gilt ebenso, wenn die AUMKII zum Zeitpunkt der Auftragserteilung mit dem Vertragspartner Abstimmungen und Gespräche über den Bestellumfang geführt hat.

12. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder Verlust von Daten, die aufgrund einer Softwarelieferung entstanden sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.

13. Die dem Vertragspartner überlassene Software darf nur auf der von AUMKII dafür bekannt gegebenen Hardware genutzt werden. Die Software darf nur zum Zwecke der Datensicherung des Vertragspartners kopiert und nicht an Dritte weitergegeben werden. An der Software dürfen weder vom Vertragspartner noch von Dritten Änderungen vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen ist AUMKII zur fristlosen Kündigung berechtigt und kann Schadenersatz geltend machen.

XI. Abschließende Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Gerichtsstand für sämtliche, zwischen der AUMKII und dem Vertragspartner aus Vertragsverhältnissen entstehende Streitigkeiten ist München.

3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der AUMKII und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommt.